



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin

E-Mail: guenter.babin@ktn.gde.at

Telefon: +43 (0)4272/2810-20

Fax : +43 (0)4272/2810-50

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-70/2018 Pörschach am Wörther See, 02.08.2018/ LD

Bauwerber: **Christine Trinker**, Bogenweg 24, 9210 Pörschach am Wörther See

Bauvorhaben: **Errichtung Dachgaupe beim Wohnhaus**

Die Bauwerberin Christine Trinker, hat mit der Eingabe vom 27.06.2018 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung Dachgaupe beim Wohnhaus**, auf dem Grundstück **Nr.: 217/21, KG: Pörschach am See, EZ: 560**, Bogenweg 24, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See, Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer **Frist von zwei Wochen ab Zustellung** dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **j e n e** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen

und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 02.08.2018

Abgenommen am: 17.08.2018